

# **Statuten des Verbandes der Dozierenden der Berner Fachhochschule (profhesbe)**

## **Art. 1 Name und Sitz**

Der Verband der Dozierenden der Berner Fachhochschule ist ein Verein im Sinne von Art.60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er hat seinen Sitz am Arbeitsort seines Präsidenten / seiner Präsidentin.

## **Art. 2 Zweck**

Der Verband hat zum Zweck:

- a) als Organ gemäss FaG des Kantons Bern und Statut der Berner Fachhochschule die Mitwirkung und Mitbestimmung der Dozentenschaft an der Berner Fachhochschule wahrzunehmen,
- b) die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder und seiner Untergruppen,
- c) die Koordination zwischen den einzelnen Dozentenschaften der Departemente und der Fachbereiche der Berner Fachhochschule,
- d) die Interessenvertretung in Wirtschaft, Politik, Kultur und Gesellschaft, insbesondere die Beteiligung an Vernehmlassungsanlässen,
- e) den Austausch beruflicher Erfahrungen und die Pflege freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Dozierenden,
- f) die Zusammenarbeit mit anderen Fachverbänden.

## **Art. 3 Mitglieder**

Der Verband kennt Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder.

### **a) Einzelmitglieder**

Der Verband steht allen Dozierenden der Berner Fachhochschule offen. Der Verband empfiehlt seinen Mitgliedern die gleichzeitige Mitgliedschaft im Bernischen Staatspersonalverband (BSPV).

Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme.

## **b) Kollektivmitglieder**

Kollektivmitgliedschaften sind möglich.

Jedes Kollektivmitglied erhält das Gewicht einer bestimmten Anzahl Einzelmitgliedern und erhält das Recht sovielen stimmberechtigten Dozierenden an die GV zu entsenden wie dem Gewicht der Kollektivmitgliedschaft entspricht. Jeder Delegierte besitzt nur eine Stimme.

Die Kollektivmitgliedschaft einer Dozierendengruppe und das Stimmengewicht wird von der Generalversammlung jährlich bestätigt. Änderungen wie Neuaufnahme von Kollektivmitgliedern müssen spätestens 14 Tage vor der GV schriftlich beantragt werden.

Die Zugehörigkeit zu einer Dozierendengruppe, welche Kollektivmitglied des Verbandes ist, schliesst eine Einzelmitgliedschaft nicht aus.

Ein Kollektivmitglied schuldet dem Verband sovielen Einzelmitgliedsbeiträge wie seinem Gewicht entspricht.

## **Art. 4a Mitgliedschaft beim FH-CH**

Der Verband der Dozierenden der Berner Fachhochschule bildet eine Sektion des Verbandes der Fachhochschul-Dozierenden Schweiz (FH-CH). Das Gesamtgewicht der Sektion und damit die Höhe der dem FH-CH geschuldeten Beiträge setzt sich zusammen aus der Anzahl der Einzelmitglieder und aus der Summe der Gewichte der Kollektivmitglieder.

## **Art. 4b Mitgliedschaft beim Bernischen Staatspersonalverband (BSPV)**

Der profhesbe bildet eine Sektion des Bernischen Staatspersonalverband (BSPV) und entsendet gemäss der Anzahl der Mitglieder, welche gleichzeitig dem profhesbe und dem BSPV angehören, Vertreter in den Zentralvorstand des BSPV.

Dozierende, welche nicht im profhesbe Mitglied sein möchten, steht die Möglichkeit zur Einzelmitgliedschaft im BSPV offen. Umgekehrt bedingt die Mitgliedschaft beim profhesbe nicht automatisch die Mitgliedschaft beim BSPV.

## **Art. 5 Mittel**

Der Verband erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von maximal CHF 100.– pro Mitglied. Mitglieder des BSPV bezahlen zusätzlich den Mitgliedsbeitrag des BSPV.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

## **Art. 6 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,

- c) die Arbeitsgruppen,
- d) die Rechnungsrevisoren / die Rechnungsrevisorinnen.

## **Art. 7 Generalversammlung**

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) sie legt die generelle Verbandspolitik fest,
- b) sie wählt den Präsidenten / die Präsidentin, den Vorstand, sowie zwei Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen (neue Kandidaturen sind 14 Tage vor der GV dem Vorstand bekannt zu geben),
- c) sie genehmigt die Rechnung, insbesondere die Entschädigungen für Chargen im Verband und den Geschäftsbericht des Verbandes,
- d) sie bestimmt den Mitgliedsbeitrag,
- e) sie beschliesst über alle Anträge des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Verbandes, soweit das Geschäft nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fällt,
- f) sie kann Mitglieder ausschliessen.

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 30 Mitgliedern einberufen. Die Einberufungsfrist zur Generalversammlung beträgt zehn Tage. Neue Kandidaturen gemäss b) sind der Einladung zur GV beizulegen.

## **Art. 8 Vorstand**

Der Vorstand leitet den Verband. Er wird alle Jahre gewählt, konstituiert sich selbst (mit Ausnahme des Präsidenten) und legt die Unterschriftsberechtigung fest.

Die Vorstandssitzungen sind für Mitglieder offen.

## **Art. 9 Kompetenzen des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte und Vertritt den Verband nach aussen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung,
- b) die Rechnungsführung,
- c) die Einberufung und die Koordination von Arbeitsgruppen,
- d) Vernehmlassungen im Namen des Verbandes,

- e) die Aufnahme von Mitgliedern,
- f) die Wahl des Vertreters der Dozierenden im Fachhochschulrat gemäss FaG des Kantons Bern
- g) die Wahl der Vertretung im Vorstand des FH-CH
- h) die Wahl der Vertretung des Verbandes im Zentralvorstand des BSPV
- i) die Delegation von Vertretern des Verbandes in andere Organisationen und Organe,
- j) die Durchführung von Urabstimmungen,
- k) die Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

### **Art. 10 Arbeitsgruppen**

Die Generalversammlung oder der Vorstand kann Arbeitsgruppen zur Behandlung besonderer Fragen einsetzen.

### **Art. 11 Statutenänderung und Auflösung**

Statutenänderungen bzw. die Auflösung oder Zusammenlegung mit einem anderen Verband bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmenden in der Generalversammlung oder der Urabstimmung. Der Auflösungsbeschluss hat Bestimmungen über die Verwendung der Sachwerte zu enthalten. Die entsprechenden Mittel sind im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden. Gewinn und Kapital werden (ev. nach einer Warteperiode) einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz übertragen.

### **Art. 12 Inkrafttretung**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 16. Februar 2006 in Bern genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt.

Der Protokollführer:

Der Präsident:

D. Bättig

F. Baumberger